

Anlage 3

Übersicht über die Änderungen für 2023

Übersicht über die Änderungen gegenüber der aktuellen Abfall- und Gebührensatzung

(Kennzeichnung in Rot)

§ 19 Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung kosten-deckende Gebühren.
- (2) a) Die Gebühr für die Entsorgung des aus Haushaltungen herrührenden Abfalls setzt sich zu-
zusammen aus:
- einer Gebühr für jede auf dem jeweiligen Grundstück veranlagte Person. Veranlagt wird jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person, sofern nicht von der Regelung des § 14, Abs. 11 Gebrauch gemacht wurde. Diese Veranlagung endet, auch bei rückwirkender Abmeldung, mit Zugang der Abmeldung beim Einwohnermeldeamt.
 - einer Gebühr für das auf dem Grundstück für Restabfall aus Haushaltungen zur Verfügung gestellte Behältervolumen.
- b) Die Gebühr für Abfälle, die nicht aus Haushaltungen herrühren, wird für die zugelassenen Abfallbehältnisse abweichend von Ziffer a) entsprechend derjenigen für zusätzliche Abfallbehältnisse nach § 14 Abs. 13 festgesetzt.
- (3) Für jedes Grundstück i. S. des § 4 Abs. 1 wird für die Entsorgung von Abfällen, die aus Haushaltungen stammen, jährlich folgende Gebühr erhoben:

- a) Gebühr für jede veranlagte Person 61,44 € 61,44 €
- b) Gebühr pro Liter für Restabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens: 0,60 €
- c) Sofern das nach § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Behältervolumen nicht unterschritten wird, kann auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung anstelle der Veranlagung nach Ziffer a) - b) eine Pauschalveranlagung erfolgen.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	2.859,84 €	2.859,84 €
2.500 l	Umleercontainer	6.514,08 €	6.514,08 €
5.000 l	Umleercontainer	13.187,04 €	13.187,04 €
7.500 l	Umleercontainer	19.860,00 €	19.860,00 €

Die Gebühr für folgende Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	158,88 €	158,88 €
240 l	Abfallbehälter für Rest- oder Bioabfall	317,76 €	317,76 €
1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.429,92 €	1.429,92 €
2.500 l	Umleercontainer	3.257,04 €	3.257,04 €
5.000 l	Umleercontainer	6.593,52 €	6.593,52 €
7.500 l	Umleercontainer	9.930,00 €	9.930,00 €

d) Für Grundstücke, auf denen die dort anfallenden kompostierfähigen organischen Abfälle (Küchen- und Gartenabfälle u. ä.) zum überwiegenden Teil kompostiert bzw. verwertet und nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden, wird auf Antrag der anschlusspflichtigen Person gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung pro Grundstück eine Gebührenermäßigung in Höhe von 0,18 €/Liter und Jahr des für Bioabfall zur Verfügung gestellten Behältervolumens § 19 Abs. 3, Ziff. b) gewährt. In diesem Fall erhält das Grundstück die Hälfte des nach § 14 Abs. 1 für Bioabfall zur Verfügung zu stellenden Gefäßvolumens, mindestens jedoch ein 120 l Gefäß.

Für Grundstücke, die entsprechend § 5 Abs. 3 kein Bioabfallgefäß erhalten, beträgt die Gebührenermäßigung 21,60 € pro Jahr.

(4) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14, Abs. 15 Satz 2 werden Gefäß bezogene Gebühren erhoben.

a) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.203,96 €	1.233,12 €
2.500 l	Umleercontainer	2.669,28 €	2.736,12 €
5.000 l	Umleercontainer	5.285,88 €	5.420,04 €
7.500 l	Umleercontainer	7.902,48 €	8.104,08 €

b) Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

120 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	140,16 €	136,80 €/Jahr
120 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	112,32 €	113,40 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	227,76 €	221,40 €/Jahr
240 l	Abfallgroßbehälter für Bioabfall	172,08 €	174,72 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter	628,32 €	642,60 €/Jahr
2.500 l	Umleerbehälter	1.360,92 €	1.394,16 €/Jahr
5.000 l	Umleerbehälter	2.669,28 €	2.736,12 €/Jahr
7.500 l	Umleerbehälter	3.977,52 €	4.078,08 €/Jahr

c) Sofern die Regelung in § 14 Abs. 14 Satz 2 Anwendung findet, wird für das jeweilige Grundstück jährlich eine Gebühr von ~~52,08 €~~ **52,56 €** für die Entsorgung der nicht aus Haushaltung herrührenden Abfälle erhoben.

d) Auf Antrag der anschlusspflichtigen Personen können Gefäße einer Abfallart, die nach den Absätzen 3b), 3c), 4a) und 4b) veranlagt werden, als Kombination in größeren, zugelassenen Gefäßen zusammengefasst werden.

Die Gebühren für diese Kombinationsgefäße ergeben sich aus der Addition der in den Absätzen 3b), 3c), 4a), 4b) und 11b) für die Einzelgefäße festgesetzten Gebühren.

- e) Für die Entsorgung von Abfällen aus Pappe, Papier und Kartonagen werden für zusätzliche Abfallbehältnisse, die über das entsprechend § 10, Absatz 1, Satz 3 und Absatz 2, Satz 1 festgesetzt Volumen hinausgehen, gefäßbezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt bei vierwöchentlicher Abfuhr:

240 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	6,00 €/Jahr
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Altpapier	60,00 €/Jahr
2.500 l	Umleercontainer für Altpapier	120,00 €/Jahr
5.000 l	Umleercontainer für Altpapier	240,00 €/Jahr
7.500 l	Umleercontainer für Altpapier	360,00 €/Jahr

- (5) a) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht aus Haushaltungen herrühren und zusätzliche Abfallbehältnisse entsprechend § 14 Abs. 13 werden gewichts- und Abfuhr bezogene Gebühren erhoben.

Die Gebühr für diese Gefäße beträgt:

2.500 l Umleerbehälter ~~36,84 €~~ **36,84 €** je Leerung sowie **119,28 €** ~~118,80 €~~ Miete pro Jahr

5.000 l Umleerbehälter ~~42,96 €~~ **42,96 €** je Leerung sowie **145,92 €** ~~145,44 €~~ Miete pro Jahr

7.500 l Umleerbehälter ~~49,08 €~~ **49,08 €** je Leerung sowie **172,56 €** ~~172,08 €~~ Miete pro Jahr

Für die Entsorgung des verwogenen Abfalls wird eine Gebühr von **193,00 €/t** ~~176,00 €/t~~ erhoben.

- b) Für die Entsorgung von Sandfangrückständen und Rechengut werden abfuhrbezogene Gebühren erhoben.

Diese Gebühr beträgt: **41,00 € je Leerung** sowie **85,92 € Miete pro Jahr**

1.100 l Umleerbehälter ~~41,00 € je Leerung~~ sowie ~~85,44 € Miete pro Jahr~~

- (6) Für Abfallsäcke mit der Aufschrift „Restabfall AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 70 l beträgt die Gebühr 4,00 €. Für verrottbare Abfallsäcke mit der Aufschrift „Gartenabfälle – AWB Limburg-Weilburg“ und einem Fassungsvermögen von 120 l beträgt die Gebühr 4,00 €

(7) Für eine Sonderleerung zusätzlich zum regelmäßigen Turnus oder ausnahmsweise bei besonderem Bedarf auf Antrag des Grundstückseigentümers wird folgende Gebühr erhoben:

120 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall		14,00 €/Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall		18,00 €/Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Restabfall	41,00 €	41,00 € /Leerung
240 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	10,00 €	9,00 € /Leerung
1.100 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	20,00 €	17,00 € /Leerung
2.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	42,00 €	36,00 € /Leerung
5.000 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	48,00 €	42,00 € /Leerung
7.500 l	Abfallgroßbehälter für Papierabfall	54,00 €	48,00 € /Leerung

(8) Für die Entsorgung des direkt zur Kreisabfalldeponie Beselich angelieferten Abfalls beträgt die Gebühr für:

- a) Abfall aus Haushaltungen, sperrige Abfälle, Baustellenanfälle, Gewerbeabfälle, Schlämme und dergleichen ~~176,00 €/t bzw. 88,00 €/m³~~ **193,00 €/t bzw. 96,50 €/m³**
Für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 9,50 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 4,50 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- b) Mineralfaserabfälle ~~678,00 €/t bzw. 339,00 €/m³~~ **684,00 €/t bzw. 342,00 €/m³**
Für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 33,00 € pro Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 16,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- c) Dämmstoffe, die mit dem Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) behandelt sind: ~~756,00 €/t~~ **792,00 €/t**. Für die Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe 37,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 19,00 € pro Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- d) Asbesthaltige Abfälle ~~318,00 €/t~~ **316,00 €/t** bzw. ~~159,00 €/m³~~ **158,00 €/ m³**. Für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 16,00 €/Anlieferung erhoben. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für Kleinstmengen bis zu einem Volumen von 300 Liter 8,00 €/Anlieferung, sofern das Gewicht 100 kg nicht übersteigt.
- e) soweit Abfälle mit Asbest-, Mineralfaserabfällen oder sonstigen Abfällen vermischt sind, die eine Entsorgung nur in Verbindung mit einer Nachsortierung ermöglichen, erhöht sich die Gebühr um 50,00 €/t bzw. 25,00 €/m³.

Die Menge der direkt angelieferten Abfälle wird grundsätzlich durch Wiegen in der Gewichtseinheit Tonne erfasst, sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Mengenerfassung durch Bestimmung des Volumens in m³.

(9) Für die Behandlung und Verwertung kompostierbarer Abfälle, die direkt den kreiseigenen Kompostieranlagen zugeführt werden, beträgt die Gebühr für sortierte Bioabfälle ~~121,00 €/t bzw. 60,50 €/m³~~ **109,00 €/t bzw. 54,50 €/m³**. Für Anlieferungen bis einschließlich 200 kg wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 4,00 € je Anlieferung erhoben.

- (10) Die Gebühren, die entsprechend den Absätzen 8 und 9 erhoben werden, werden kaufmännisch auf ganze Cent Beträge gerundet. ~~Bei Beträgen kleiner 50,00 €, die nicht bar oder mit ec-Karte gezahlt werden, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Abrechnung erhoben.~~
- (11) a) Für die Ersatzgestaltung von Abfallbehältern bei Beschädigung oder Verlust entsprechend § 14 (2) wird folgende Gebühr für diese Behälter erhoben:
- | | | |
|---------|--|-----------------|
| 120 l | Abfallgroßbehälter für Rest- oder Bioabfall | 40,00 €/ Stück |
| 240 l | Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall | 45,00 €/ Stück |
| 1.100 l | Abfallgroßbehälter für Altpapier und Restabfall | 180,00 €/ Stück |
- b) Für die Aufrüstung von Abfallbehältern mit Schlössern wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Ausrüstung dieser Gefäße mit Schlössern beträgt:
- | | | |
|---------|--|--------------|
| 120 l | Abfallgroßbehälter für Rest- und Bioabfall | 6,00 €/ Jahr |
| 240 l | Abfallgroßbehälter für Altpapier, Rest- oder Bioabfall | 6,00 €/ Jahr |
| 1.100 l | Abfallgroßbehälter für Altpapier oder Restabfall | 6,00 €/ Jahr |
- (12) Die Abfallgebühren nach § 1, Abs. 2 bis 5 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§10, Abs. 6 KAG).
- (13) Für die Aufstellung und Abholung der Eventtonne und Entsorgung der mitgelieferten Abfallsäcke wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 40,00 € pro Gefäß erhoben.